

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen den

Gemeinden Sils i.E., Silvaplana, St. Moritz, Celerina, Samedan, Pontresina, Bever, La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf

betreffend **logopädische Massnahmen**

1. Ausgangslage

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung sowie dem früheren kantonalen Behindertengesetz betreiben die Vertragsgemeinden seit 1990 ein sogenanntes Sprachheilambulatorium. Da sich die rechtlichen Grundlagen seitdem geändert haben, ist diese Zusammenarbeit neu zu regeln und zwar wie folgt:

2. Rechtliche Grundlagen

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf haben Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen. Diese gliedern sich in niederschwellige und hochschwellige Massnahmen. Als niederschwellige Massnahmen gelten insbesondere die Integrative Förderung und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen. Die Gemeinden (Schulträgerschaften) gewährleisten das sonderpädagogische Angebot und dessen Umsetzung im niederschweligen Bereich, der Kanton im hochschweligen Bereich (vgl. Art. 43, 44 und 47 Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000)).

Die Stiftung Heilpädagogischer Dienst Graubünden (HPD) erbringt im Auftrag des Kantons Dienstleistungen betreffend sonderpädagogische Massnahmen im nieder- und im hochschweligen Bereich.

Zur Erfüllung von Aufgaben können die Gemeinden in unterschiedlichen Formen zusammenarbeiten (Art. 52 f. Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050)).

3. Organisation und Durchführung

Die Gemeinde St. Moritz besorgt die Organisation und Durchführung aller logopädischen Massnahmen für die Vertragsgemeinden. Sie hat dabei insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Anstellung und Entlöhnung von Logopäden gemäss Personalrecht der Gemeinde St. Moritz
- Aufsicht über die Durchführung von logopädischen Massnahmen
- Bereitstellung von notwendigen Räumlichkeiten
- Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Vertragsgemeinden
- Abrechnung der kantonalen Beiträge

4. Logopädische Massnahmen

- a) Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen, Letztere nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten, können Schul- und Kindergartenkinder mit sprachlichen Auffälligkeiten beim Logopäden anmelden.
- b) In den Kindergärten wird jährlich eine logopädische Reihenuntersuchung durchgeführt.
- c) Die Logopäden klären die Kinder ab und beantragen den Schulträgerschaften notwendige logopädische Massnahmen.
- d) Logopädische Massnahmen finden in St. Moritz statt. Die Kinder sind in dieser Zeit vom Unterricht zu dispensieren.
- e) Logopädische Massnahmen sind für alle Kinder im Rahmen der Bestimmungen des Schulgesetzes und der Schulverordnung unentgeltlich.

5. Kosten und deren Aufteilung

- a) Die Kosten für logopädische Massnahmen setzen sich wie folgt zusammen:
 - Löhne samt Nebenkosten
 - Administration
 - Verbrauchsmaterial
 - Weiterbildung

Die Kosten für die Räumlichkeiten gehen zulasten der Gemeinde St. Moritz.

- b) Von den Gesamtkosten werden die Beiträge des Kantons im hochschwelligen Bereich abgezogen und die Nettokosten unter den Vertragsgemeinden aufgrund der Einwohnerzahlen gemäss aktuellster amtlicher Bevölkerungsstatistik (STATPOP) verteilt. Der jeweilige Kostenanteil einer Vertragsgemeinde berechnet sich wie folgt (gerundet):

Nettokosten / Einwohner aller Gemeinden x Einwohner einer Gemeinde

- c) Die Kostenverteilung erfolgt pauschal und damit unabhängig davon, wie viele logopädische Massnahmen für die einzelnen Vertragsgemeinden erbracht worden sind.
- d) Die Gemeinde St. Moritz erstattet den anderen Vertragsgemeinden einmal jährlich Bericht und stellt die Beiträge in Rechnung. Auf Wunsch gewährt sie Einsicht in die Abrechnungsunterlagen.

6. Dauer und Beendigung des Vertrages

Dieser Vertrag tritt auf den 1. August 2022 in Kraft, gilt unbefristet und kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer 24-monatigen Frist jeweils auf den 31. Juli gekündigt werden, frühestens auf den 31. Juli 2024. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

7. Schlussbestimmungen

Der vorliegende Vertrag ersetzt alle früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragsgemeinden in diesem Zusammenhang.

Ort und Datum

Unterschriften aller Vertragsgemeinden